

An nicht vertretene
Insolvenzgläubiger

17. November 2006

Unser Zeichen: kl/ci/aero lloyd/rundbr72-Gläubiger

**Insolvenzverfahren Fluggesellschaft AERO LLOYD beim AG Bad Homburg
angemeldete Forderung Tab-Nr.:
Anberaumung der besonderen Gläubigerversammlung am 28.11.2006**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ausweislich der uns vorliegenden Gläubiger-Tabelle haben Sie Forderungen in dem o.a. Insolvenzverfahren angemeldet.

Wir vertreten über einhundert ehemalige Mitarbeiter der Fluggesellschaft AERO LLOYD (überwiegend Flugkapitäne und Copiloten) als Insolvenzgläubiger und ferner auch in Auseinandersetzungen mit der Bayerischen Landesbank (BLB) als der ehemaligen beherrschenden Mehrheitsgesellschafterin der AERO LLOYD wegen Ansprüchen aus einer sogenannten „Beschäftigungsgarantie“, die von dem früheren Vorstandsmitglied der BLB, Herrn Dr. Zinn, im Jahr 1998 zugesagt worden war. Ferner vertreten wir mehrere Groß-Gläubiger im Insolvenzverfahren.

Grund unseres heutigen Schreibens an Sie ist, dass am 28.11.2006 eine (weitere) besondere Gläubigerversammlung stattfinden wird, auf der auch für Sie wichtige Beschlussfassungen anstehen. Wir fügen eine Kopie des Beschlusses des AG Bad Homburg bei, aus dem Sie die Tagesordnung für die Versammlung entnehmen können. Eine persönliche Einladung an die Gläubiger ist nicht erfolgt, lediglich eine Veröffentlichung des Versammlungstermins im Staatsanzeiger des Landes Hessen.

Am 25.10.2006 hat bereits eine erste besondere Gläubigerversammlung stattgefunden, die deshalb einberufen worden war, weil der von uns mit erheblichem Aufwand erfolgreich durchgesetzte, vom Gericht bestellte Sonder-Insolvenzverwalter RA Frege aus der renommierten Kanzlei CMS Hasche Sigle in Frankfurt in seinem 163 Seiten starken Gutachten festgestellt hat, dass der vom Gericht ursprünglich bestellte Insolvenzverwalter Dr. Walter sich im Zusammenhang mit dem Abschluss des „Geheim-Vertrages“ mit der BLB vom 04.12.2003 gegenüber der Insolvenzmasse schadenersatzpflichtig gemacht hat in Höhe von ca. EUR 43 Mio., was sich zwischenzeitlich aufgrund eigener Einlassungen des Insolvenzverwalters Dr. Walter gemäß Auffassung des Sonder-Insolvenzverwalters RA Frege noch um ca. EUR 4,6 Mio. erhöht hat.

Ferner ist der Sonder-Insolvenzverwalter RA Frege zum Ergebnis gekommen, dass wesentliche Regelungen dieses „Geheim-Vertrages“ mit der BLB **evident insolvenzzweckwidrig und damit unwirksam (nichtig) sind**. Er kommt zum Schluss, dass Ansprüche der Insolvenzmasse gegen die BLB in Höhe von **max. EUR 320 Millionen** bestehen und auch geltend zu machen seien.

Auf der vom Gericht einberufenen besonderen Gläubigerversammlung vom 25.10.2006 hatte der gerichtlich bestellte Sonder-Insolvenzverwalter Herr RA Frege eindrucksvoll an Hand einer detaillierten POWERPOINT-Präsentation die Feststellungen seines Gutachtens sowie des von ihm zwischenzeitlich vorgelegten Ergänzungsgutachtens (Umfang weitere 40 Seiten) bestätigt und vertieft. Dem konnte der Vertreter des Insolvenzverwalters (sein Mitarbeiter RA Dr. Gelpcke, Bad Doberan) nichts wesentliches entgegensetzen außer die pauschale Aussage, der Sonder-Insolvenzverwalter hätte den Sachverhalt nicht richtig erfasst und es könne schon deshalb keine insolvenzzweckwidrige Handlung des Herrn Dr. Walter vorliegen, weil er sein Vorgehen im Vorhinein mit dem zuständigen Insolvenzrichter erörtert und dieser ihn auch dahingehend beraten hätte, genauso vorzugehen. In diesem Zusammenhang ist aber von Interesse, dass wir im Zuge des Verfahrens herausgefunden haben, dass die Tochter des damals zuständigen Insolvenzrichters Orgaß in der Kanzlei des von Herrn Orgaß bestellten Insolvenzverwalters Dr. Walter als Rechtsanwältin **unter anderem am Fall AERO LLOYD** tätig war, weshalb wir den Insolvenzrichter Orgaß wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnten. Daraufhin gab Herr Orgaß eine Selbst-Befangenheitserklärung ab und schied aus dem Verfahren als Richter aus, weshalb seither ein anderer Richter beim Insolvenzgericht Bad Homburg für dieses Insolvenz-Verfahren zuständig ist.

Trotz der eindrucksvollen Bestätigung der vom gerichtlich bestellten Sonder-Insolvenzverwalter festgestellten Schadenersatzansprüche der Insolvenzmasse gegen den Insolvenzverwalter Dr. Walter in Höhe von (zwischenzeitlich) knapp EUR 50 Mio. und der Ansprüche gegen die BLB von max. EUR 320 Mio. beantragte ein Anwalt als Vertreter mehrerer Groß-Gläubiger (Flughafen München, Firma Bavaria Aircraft Leasing in Grünwald bei München, Allianz Versicherung u.a.), auf die Tagesordnung der besonderen Gläubigerversammlung am 28.11.2006 folgenden Antrag zu setzen:

- **Die Gläubigerversammlung ist der Auffassung, dass im Rahmen der Sonderinsolvenzverwaltung nichts weiteres zu veranlassen ist.**
- **Die Gläubigerversammlung beschließt, dass die vom Sonderinsolvenzverwalter auf Seite 164 seines Gutachtens und in der Gläubigerversammlung vom 25.10.06 niedergelegten Beschlussfassungen nicht verfolgt werden.**
- **Die Gläubigerversammlung hält weitere Tätigkeiten des Sonderinsolvenzverwalters, wie beispielsweise die mit Schreiben vom 13.10.06 angekündigte Stellungnahme für nicht erforderlich.**

Die Rechtspflegerin, welche die Versammlung vom 25.10.2006 leitete, fragte die anwesenden Gläubiger bzw. Gläubigervertreter, ob sich diesem Antrag weitere Gläubiger anschließen wollten. Hierauf erklärte ein Rechtsanwalt als Vertreter mehrerer Banken (u.a. LBBW, HSH Nordbank, Tiroler Sparkasse, Landesbank Saar), dass die von ihm vertretenen Gläubiger sich diesem Antrag anschließen würden. Auch ein Anwalt als Vertreter einer Leasinggesellschaft schloss sich dem Antrag an, was zur Folge hatte, dass gemäß Mitteilung der Rechtspflegerin Gläubiger mit Stimmrechten in Höhe von EUR 131 Mio. dafür votierten, auf der Versammlung vom 28.11.2006 zu beschließen, dass keiner der Empfehlungen des gerichtlich bestellten Sonder-Insolvenzverwalters RA Frege Folge geleistet haben solle, insbesondere die von ihm festgestellten Schadenersatzansprüche gegen Herrn Dr. Walter und die BLB in Höhe von gesamt ca. max. EUR 370 Mio. **nicht** zu Gunsten der Insolvenzmasse geltend gemacht werden sollen.

Dies ist nun der für alle „normalen“ Insolvenzgläubiger entscheidende Punkt. Es gibt offensichtlich eine „Strategie“ der BLB und mehrerer mit ihr verbundener Groß-Gläubiger (insbesondere Banken und Leasinggesellschaften), die Feststellungen des Sonder-Insolvenzverwalters RA Frege ins Leere laufen zu lassen. Wenn dieser Antrag auf der Versammlung am 28.11.2006 eine Mehrheit erhalten sollte, dann wäre die gesamte Aufklärungsarbeit sowohl von uns wie auch des von uns beantragten und vom Insolvenzgericht bestellten Sonder-Insolvenzverwalters u.U. umsonst gewesen, sofern nicht das Gericht einen solchen Beschluss aufheben sollte. Im negativen Fall hätte dies zur Folge, dass die Insolvenz-Quote für die „normalen“ Gläubiger, also auch für Sie, bei voraussichtlich unter 10 % bleiben würde, während bei einem Vorgehen gemäß den Empfehlungen des Sonder-Insolvenzverwalters die Quote sich ohne weiteres auf einen Betrag von 60-90 % erhöhen könnte.

Wichtig ist, dass der Sonder-Insolvenzverwalter unsere von Anfang an geäußerte Auffassung bestätigt hat, dass die BLB niemals ihre beherrschte Tochter AERO LLOYD hätte fallen lassen bzw. ihr den Geldhahn hätte zudrehen dürfen! Wir vertreten die Auffassung, dass es sich bei dem „Geheim-Vertrag“ zwischen dem Insolvenzverwalter Dr. Walter und der BLB um eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung aller „normalen“ Insolvenzgläubiger handelt. Im Gegensatz dazu tragen die Konsortial-Banken, die gemeinsam mit der BLB Flugzeuge der AERO LLOYD finanziert hatten (so z.B. HSH Nordbank, Sparkasse München, LBBW, Landesbank Rheinland-Pfalz, Landesbank Saar u.a.) auch nach den Feststellungen des Sonder-Insolvenzverwalters überhaupt kein eigenes wirtschaftliches Risiko, da Sie intern von der BLB als Konsortial-Führerin abgesichert wurden. Dies ergibt sich unbestreitbar aus dem Konsortial-Vertrag betreffend die Finanzierung eines Flugzeuges der AERO LLOYD, der dem Sonder-Insolvenzverwalter vorliegt. Der Konsortial-Vertrag betreffend die Finanzierung der übrigen fünf Flugzeuge, die im Eigentum der AERO LLOYD standen, wurde dem Sonder-Insolvenzverwalter seitens des Insolvenzverwalters Dr. Walter trotz zahlreicher Aufforderungen nie ausgehändigt. Die entsprechende Rüge des Sonder-Insolvenzverwalters anlässlich der Versammlung am 25.10.2006 entgegnete Herr Dr. Walter, dass dies doch sicherlich nur ein „bedauerliches Versehen“ gewesen sei. Er verpflichtete sich vor allen Anwesenden, den Vertrag „umgehend“ (binnen 24 Stunden) auszuhändigen. Nach Auskunft des Sonderinsolvenzverwalters RA Frege ist dies bislang noch nicht geschehen, Herr Dr. Walter hat lediglich ein umfangreiches englischsprachiges Dokument „loan agreement“ (Kreditvertrag) übermittelt, welches dem Sonderinsolvenzverwalter schon seit über einem Jahr vorliegt. Dieses enthält aber keine Regelungen zu den Beziehungen der Konsorten (diverse Banken) untereinander, die (wie auch betreffend die Finanzierung des Flugzeuges Nr. 3) üblicherweise in einem gesonderten Konsortialvertrag niedergelegt werden. Solche Verträge gibt es auch betr. die Finanzierung der Flugzeuge 1,2,4-6, wie zwei ehemalige leitende Mitarbeiter der AERO LLOYD als Zeugen bestätigen können und dies auch gegenüber der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt tun werden, die hierum ausdrücklich ersucht hat.

Für Sie ist als Insolvenzgläubiger von Bedeutung, dass es ein großes Interesse der BLB und von mit ihr gesellschaftsrechtlich und/oder wirtschaftlich verbundenen Gläubigern gibt, die Feststellungen des gerichtlich bestellten Sonder-Insolvenzverwalters ins Leere laufen zu lassen bzw. die festgestellten Schadenersatzansprüche in hoher dreistelliger Millionenhöhe **nicht** zu Gunsten der Insolvenzmasse geltend zu machen. **Ihr** Interesse muss es jedoch sein, wie alle übrigen „normalen“ Gläubiger darauf zu dringen, dass diese Ansprüche auch tatsächlich verfolgt werden. Wir appellieren daher an Sie, in Ihrer Eigenschaft als Insolvenzgläubiger Ihr Stimmrecht tatsächlich wahrzunehmen und sich dafür einzusetzen, dass die vom Sonder-Insolvenzverwalter festgestellten Ansprüche auch verfolgt und durchgesetzt werden. Sie sind nach unserer festen Überzeugung und auch derjenigen mehrerer namhafter Insolvenzrechts-Experten, die wir seit längerem zu Rate gezogen haben, **derart evident und durchschlagend**, dass eine Realisierung gegen die ohne jeden Zweifel

leistungsfähige Bayerische Landesbank und den nach eigener Aussage in Höhe von EUR 50 Mio. haftpflichtversicherten Insolvenzverwalter Dr. Walter auch möglich sein wird.

Die hiergegen von dem durch Herrn Dr. Walter als Privatgutachter hinzugezogenen Insolvenzrechtsexperten Dr. Kreft vorgebrachte Kritik verfängt bereits deshalb nicht, weil der Privatgutachter leider einen unzutreffenden Sachverhalt untersucht hat. Er argumentiert nämlich, dass mangels verfügbarer Insolvenzmasse der Verwalter Dr. Walter quasi gezwungen gewesen sei, den Vergleich mit der BLB abzuschließen. Er übersieht dabei jedoch völlig, dass die BLB die einen Tag vor Insolvenzantragstellung unberechtigt einbehaltenen bzw. verrechneten ca. **EUR 17,5 Mio. Anzahlungen der Reiseveranstalter** in jedem Fall hätte sofort herausgeben müssen, denn dies ergibt sich aus der insoweit eindeutigen und nicht diskussionsfähigen gesetzlichen Regelung in der Insolvenzordnung!!! Zusammen mit den Barmitteln i.H.v. ca. **EUR 3 Mio.**, über die der Verwalter Dr. Walter weiter verfügte, hätte die Insolvenz ohne weiteres abgewickelt bzw. durchgeführt werden können (sogar einschließlich einer Beschäftigungsgesellschaft für die Arbeitnehmer), wie der Sonderinsolvenzverwalter gutachterlich festgestellt hat.

Dass unter anderem die Allianz-Versicherung gegen die Empfehlungen des gerichtlich bestellten Sonder-Insolvenzverwalters stimmen will, muss nicht näher verwundern, hat sie doch als Haftpflichtversicherung des Herrn Dr. Walter ggf. einen Betrag in Höhe von max. EUR 50 Mio. auszugleichen (in dieser Höhe ist Herr Dr. Walter gem. eigener Aussage anlässlich der ersten Gläubigerversammlung vom März 2004 haftpflichtversichert). Dies dürfte Grund genug sein, auf eine Quoten-Erhöhung betreffend die angemeldete Forderung in Höhe von ca. EUR 1 Mio. zu verzichten.

Wir hoffen auf Ihre Unterstützung anlässlich der Gläubigerversammlung vom 28.11.2006 in Bad Homburg, indem Sie dort selbst anwesend sind oder sich vertreten lassen und insbesondere Ihr Stimmrecht dahingehend ausüben (lassen), dass Sie gemäß den Empfehlungen des Sonder-Insolvenzverwalters RA Frege dafür votieren, die Ansprüche gegen den Insolvenzverwalter Dr. Walter und die BLB durch die Insolvenzmasse tatsächlich auch verfolgen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. G. Kleiner
Rechtsanwalt

Anlage

- Beschluss des AG Homburg

P.S. Weitergehende Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage www.kleiner-rechtsanwaelte.de, u.a. zur Vertretungsmöglichkeit auf der Versammlung am 28.11.06 in Bad Homburg